

(Aus der Erbbiologischen Abteilung der Hamburgischen Gesundheitsbehörde.)

Versuchte Personenunterschiebung bei einer forensischen Blutuntersuchung.

Von
A. Lauer.

In einer vor dem Amtsgericht in A. — 3 g C Nr. 678/31 — schwebenden Unterhaltsklage C/R. wurden am 26. XI. 1931 Mutter und Kind C. sowie der Beklagte R. von uns unter Verwendung der hier gebräuchlichen Vordrucke aufgefordert, zum 8. XII. 1931 zwischen 9 und 12 Uhr zu der vom Gericht angeordneten Blutgruppenbestimmung im Institut zu erscheinen. Kurz vor 12 Uhr traf die Mutter mit ihrem wenige Monate alten Kinde ein. Gemäß einer seit Errichtung unseres Instituts im Jahre 1926 hier bestehenden Gewohnheit, die auf eine Anordnung des Präsidenten der Hamburgischen Gesundheitsbehörde zurückgeht, wurde von Mutter und Kind zunächst ein Lichtbild angefertigt. Während der Vorbereitungen zur Blutentnahme wurde der Kindesmutter gesagt, es sei im Hinblick auf die vorgerückte Zeit wohl unwahrscheinlich, daß der Beklagte noch zur Untersuchung kommen würde. Sie antwortete, das sei ganz natürlich, denn er habe ja gar keine Einladung erhalten. Demgegenüber wurde festgestellt, daß die Einladung an den Beklagten ordnungsmäßig am 26. XI. 1931 abgesandt worden war. Auf weiteres Befragen berichtete die Kindesmutter, daß der Beklagte sie und das Kind bis in die Nähe unseres Instituts begleitet und sich dann von ihr mit den Worten getrennt habe, daß er nicht weiter mitkommen könne, weil er von uns keine Einladung erhalten habe. Fräulein C. erklärte sich bereit, dem Beklagten eine von uns erneut ausgestellte Aufforderung zur Blutentnahme noch am Nachmittage persönlich zu überbringen.

10 Minuten, nachdem Mutter und Kind entlassen waren, erschien im Institut ein Mann, der sich bei der ihm öffnenden Hausangestellten wegen seines Zuspätkommens entschuldigte und sich der später hinzukommenden technischen Assistentin H. gegenüber durch Überreichung des Vordruckes, mit dem wir den Beklagten am 26. XI. 1931 zur Blutentnahme eingeladen hatten, als der Beklagte auswies. Er sagte dazu: „Nun wird Herr Dr. L. aber schön böse sein, daß ich so spät komme“. Fräulein H. ließ ihn 10 Minuten auf einer Bank im Vorraum warten, führte ihn dann in das für photographische Aufnahmen eingerichtete Zimmer und fertigte hier ein Lichtbild von ihm an. Sie bat ihn, solange sitzen zu bleiben, bis sie im anstoßenden Dunkelraum die Platte entwickelt hätte; anschließend würde dann die Blutentnahme gemacht. Als Fräulein H. nach Beendigung dieser Arbeit das photographische Aufnahmzimmer wieder betrat, war der Mann spurlos verschwunden.

Kaum $\frac{1}{4}$ Stunde später, während wir uns noch über diesen ungewöhnlichen Vorfall unterhielten, erschien ein zweiter Mann, der erklärte, er sei nun wirklich der Beklagte in Person, der zuerst erschienene Mann sei ein von ihm abgesandter Freund gewesen, der ihn nur wegen Zuspätkommens hätte entschuldigen wollen.

Er sagte, wenn dieser Freund eine derartige Erklärung nicht abgegeben habe, so müsse die ganze Sache eben auf einem Irrtum beruhen. Von diesem zweiten Mann wurde dann wieder ein Lichtbild angefertigt und sodann die Blutentnahme gemacht. Die Untersuchung ergab bei ihm die Gruppe O M + N +, bei dem Kinde die Gruppe A M + N —, bei der Kindesmutter die Gruppe A M + N +. Ein Mann der Gruppe M — N + wäre daher als Erzeuger des Kindes ausgeschlossen gewesen.¹

Nach Vorstehendem dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte, um ein für ihn günstiges Ergebnis der Blutuntersuchung herbeizuführen, seinen Freund veranlaßt hat, sich an seiner Stelle dem Sachverständigen zu einer Blutentnahme zu stellen. Der Beklagte und sein Freund haben offenbar den Zeitpunkt abgepaßt, an dem die Kindesmutter das Krankenhaus wieder verließ, und erst dann hat sich der Freund in das Institut begeben. Dieser Freund hat dann infolge der unerwarteten photographischen Aufnahme die Undurchführbarkeit des Plans, sich anstatt des Beklagten zur Blutuntersuchung zu stellen, eingesehen und hat folgerichtig das Weite gesucht. Der mutmaßliche Beklagte, der von unserem Gespräch mit der Kindesmutter nichts wußte, hat dann die ganze Sache als einen harmlosen Irrtum darzustellen versucht.

Es ist dieses der erste konkrete Fall der versuchten Irreführung eines für den serologischen Abstammungsnachweis bestellten Sachverständigen. Die ausführliche Darstellung rechtfertigt sich im Hinblick auf die große praktische Bedeutung des Falles. Sehr häufig werden uns nämlich von außerhalb Blutproben durch Ärzte, auch durch Amtsärzte, zum Zwecke des Vaterschaftsnachweises zugeschickt, ohne daß mit einem Wort die von uns regelmäßig gestellte Frage nach der Art und Weise der vorgenommenen Personenfeststellung beantwortet wird. Es liegt auf der Hand, daß die Möglichkeiten zu Täuschungen der beschriebenen Art erheblich näher liegen, wenn die Blutproben der Kindesmutter und des Beklagten an verschiedenen Orten entnommen werden müssen. Im vorliegenden Falle hat ein vielleicht folgenschwerer Irrtum nur durch die Herstellung eines Lichtbildes der zu untersuchenden Personen vermieden werden können. Im eigenen Interesse des Sachverständigen ist zu fordern, daß von allen Personen, denen für die serologische Abstammungsuntersuchung Blutproben entnommen werden sollen, als Ausweis Lichtbilder zurückbehalten und dem Gericht vorgelegt werden. In den meisten Fällen werden die Parteien und Zeugen auf Ersuchen dem mit der Blutentnahme betrauten Arzt solche Lichtbilder selbst vorlegen und zur Weiterleitung an das Gericht zur Verfügung stellen können. Allerdings darf erwartet werden, daß das Gericht dem Sachverständigen die Unkosten, die aus der im gegebenen

¹ Zur Orientierung über die erblichen Eigenschaften M und N wird auf das Referat von *F. Schiff* in Dtsch. Z. gerichtl. Med. 18, H. 1 verwiesen.

Falle notwendig gewesenen Herstellung eines Lichtbildes entstanden sind, ersetzen wird. Es ist vorgekommen, daß uns ein auswärtiges Gericht die Zahlung der für Anfertigung eines Lichtbildes in Rechnung gestellten 50 Pfennige verweigert hat mit der Begründung, daß es einen Auftrag dazu nicht erteilt habe; künftig werden sich derartige Fälle hoffentlich durch Verweisung auf vorliegende Mitteilung zugunsten des Gutachters regeln lassen.

Handelt es sich nicht um Institute, die regelmäßig forensische Blutuntersuchungen vornehmen, so kann die Beschaffung eines Lichtbildes begreiflicherweise auf Schwierigkeiten stoßen; in solchen Fällen sollte von den zu untersuchenden Personen wenigstens ein Fingerabdruck, notfalls unter Zuhilfenahme eines Stempelkissens, angefertigt werden. Der Fingerabdruck ermöglicht zwar nicht im gleichen Maße wie das Lichtbild die leichte Überprüfbarkeit durch den Richter, er würde aber mindestens dann von besonderem Wert sein, wenn auf Grund einer Unstimmigkeit zwischen den Befunden zweier Sachverständiger, die unabhängig voneinander den gleichen Fall strittiger Vaterschaft bearbeitet haben, die Frage nach der Gleichheit der untersuchten Personen vordringlich wird. Der Fingerabdruck wird ganz besonders dann von Bedeutung sein, wenn bei einem erstmals im Säuglingsalter untersuchten Kinde nach mehreren Jahren eine Nachuntersuchung vorgenommen wird; denn in diesem Falle wird es oft nicht möglich sein, an Hand des früheren Lichtbildes allein die Personengleichheit festzustellen. Ich empfehle daher, bei Säuglingen außer einem Lichtbilde regelmäßig auch mindestens einen leserlichen Fingerabdruck herzustellen.